

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Durchsuchen eines Facebook-Accounts - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2837** vom 21. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2651 in Drucksache 5/5339 äußerte sich die Landesregierung bereits zu dem Vorgang "Durchsuchen eines Facebook-Accounts". Hintergrund sind die Ermittlungen gegen einen Beamten der Thüringer Polizei aus Saalfeld, wonach dessen gesamtes persönliches Benutzerkonto im sozialen Netzwerk Facebook untersucht worden sei. Nach Aussage der Landesregierung seien die Geräte am 17. Januar 2012 beschlagnahmt und am 18. Januar 2012 in den "Flugmodus" geschaltet worden wodurch "jegliche Online-Verbindung zum Internet abgeschnitten" sei. Davon betroffen war offenbar auch jener Bereich, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Anders als dienstliche E-Mails, die ebenfalls untersucht wurden, betreffen die Daten eines Facebook-Benutzerkontos ("Accounts") oft auch die engere Privatsphäre, vielleicht sogar die Intimsphäre der jeweiligen Person. Diese Bereiche sind aus gutem Grund in besonderem Maße geschützt. Die Landesregierung hat in der Drucksache 5/5339 erklärt, dass die besagten Facebook-Daten des beschuldigten Polizisten aus dem Speicher von sichergestellten Smartphones extrahiert wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Software wurde zum Auslesen der Daten genutzt und von welchem Speicherbereich innerhalb der Handys wurden die Daten ausgelesen? Wurden nur sichtbare Daten kopiert oder mit IT-Forensik-Werkzeugen auch gelöschte Dateien bzw. Dateifragmente wiederhergestellt?
2. Wie kann die Landesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass die erlangten Facebook-Daten nicht zu Teilen über eine aktive Internetverbindung erlangt wurden?
3. Wie kann die Landesregierung ausschließen, dass nach dem Umschalten auf den Flugmodus tatsächlich keine Online-Verbindung mehr möglich ist?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass auch nach Umschalten in den Flugmodus eine WLAN-Verbindung zu einem WLAN-Netzwerk aufgebaut werden kann? Wenn ja, wie bewertet sie dies und wie kann die Landesregierung ausschließen, dass eine solche Verbindung aufgebaut wurde?
5. Warum wurden nach Kenntnissen der Landesregierung die Geräte erst am 18. Januar 2012 und nicht unmittelbar nach der Beschlagnahme des Handys in den Flugmodus gesetzt und wie bewertet die Landesregierung die daraus resultierende Möglichkeit für die Ermittlungsbehörden, einen ganzen Tag auf Online-Informationen über die Geräte zugreifen zu können?

6. Welche Art von Facebook-Daten wurden nach Kenntnissen der Landesregierung aus dem Handyspeicher ausgelesen? Auf welchen Zeitpunkt datieren die jüngsten ausgelesenen Facebook-Nachrichten und auf welchen die ältesten? Wie kann die Landesregierung ausschließen, dass nach der Sicherstellung der Smartphones Aktualisierungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Facebook-Account auf dem Handy stattfanden, bei dem über die bislang angezeigten Nachrichten hinaus weitere alte bzw. neue Nachrichten nachgeladen wurden?
7. Wie viele Personen waren mit dem Auslesen und dem Verarbeiten bzw. Erfassen der Daten aus den sichergestellten Mobiltelefonen des Verdächtigen befasst und wie viele Personen hatten in dem Zusammenhang Zugriff auf die vorgefundenen Facebook-Daten innerhalb des Beschlagnahmegutes?
8. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass laut MDR-Meldung vom 13. November 2012 bei der besagten Handyauswertung auch die persönlichen Daten von 50 Politikern erfasst worden seien, in ihrer Verhältnismäßigkeit, wie wurde mit diesen Daten verfahren und warum wurden aufgrund welcher Rechtsgrundlage diese privaten Informationen überhaupt ausgelesen?
9. Wurden nach Kenntnissen der Landesregierung bislang durch die zuständige Kriminalpolizei Suhl, die Staatsanwaltschaft Meiningen oder durch andere Behörden jene Politiker und andere Personen über die Datenspeicherung informiert, deren persönliche Daten durch die Auslesung der Handydaten sowie der Facebook-Daten auf dem Handy des Verdächtigen erfasst wurden? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie können sich Smartphone-Anwender effektiv davor schützen, dass ihre Facebook-Daten aus Mobiltelefonen, beispielsweise im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch Ermittlungsbehörden ausgelesen werden?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. März 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die beiden sichergestellten Smartphones wurden kriminaltechnisch auf strafrechtlich relevante Inhalte untersucht. Dabei konnte die Kontaktliste und die Anrufliste mit der Software CELLEBRITE UFED automatisiert ausgelesen werden. Da seinerzeit eine Auswertesoftware für die Untersuchung von Smartphones mit dem Betriebssystem Android nicht zur Verfügung stand, mussten sämtliche Dateien manuell über die Bedienfunktionen der Smartphones aufgerufen werden. Für das Ermittlungsverfahren relevante Dateien/Dokumente wurden fotografisch von den Screens (Displays) der Smartphones gesichert. Die Kontaktdaten, die Anruflisten sowie die gefertigten Fotoaufnahmen wurden in Form eines Auswertebereichs ausgedruckt und digital auf CD kopiert. Auf den Smartphones konnten keinerlei gelöschte Dateien überprüft werden.

Zu 2.:

Aufgrund des Berichtes der mit der Auswertung betrauten Ermittlungsbeamten kann die Landesregierung davon ausgehen, dass die forensische Untersuchung sämtlicher Datenträger ohne Internetzugriff, d. h. Herstellung einer Online-Verbindung erfolgte.

Zu 3. und 4.:

Mit dem Umschalten auf den Flugmodus der Smartphones schaltet sich die Funktion einer WLAN-Verbindung zu einem Netzwerk, falls eine solche besteht, automatisch aus. Eine Online-Verbindung im Flugmodus kann nur dann hergestellt werden, wenn überhaupt eine WLAN-Verbindung im Einstellungsmodus des Smartphones aktiviert wurde. Während der Verwahrung der sichergestellten Smartphones wurde zu keinem Zeitpunkt eine WLAN-Verbindung aktiviert.

Zu 5.:

Die Geräte wurden mit Übergabe an die Regionale Beweissicherungseinheit der Kriminalpolizeiinspektion Suhl am 18. Januar 2012 in den Flugmodus umgeschaltet. Durch den Sachbearbeiter und Einsatzbeamten vor Ort wurden keine Veränderungen an den beschlagnahmten Datenträgern vorgenommen. Bis zum Umschalten in den Flugmodus waren die Smartphones aktiv, also empfangsbereit für Anrufe und Kurznachrichten (SM). Ob die Smartphones bis zum Umschalten in den Flugmodus Daten aus dem Internet erhielten, kann nicht (mehr) abschließend geklärt werden. Bei der von spezialisierten Beamten durchgeführten

Untersuchung konnten keine Anhaltspunkte für eine Generierung von Internetdaten nach dem Zeitpunkt der Sicherstellung gefunden werden.

Zu 6.:

Auf einem der beiden sichergestellten Smartphones des Beschuldigten befanden sich zwei E-Mail-Nachrichten, die aus dem Internet von Facebook gesendet wurden. Eine Nachricht war vom 11. Januar 2012, die zweite Nachricht vom 17. Januar 2012. Beide Nachrichten befanden sich auf der so genannten "Messenger-App" des Smartphones.

Auf dem anderen Smartphone wurden in der E-Mail-Verwaltung unter Posteingänge Fragmente von Facebook-Benachrichtigungen gefunden. Die älteste stammt vom 6. März 2011, die jüngste vom 25. Juni 2011. Diese Daten waren in dem Speicher des Smartphones abgelegt. Ein Online-Zugriff dazu erfolgte nicht.

Bei Aktualisierungen durch Online-Zugriff werden per E-Mail lediglich Benachrichtigungen über neue Facebook-Nachrichten nachgeladen, also solche, die seit dem letzten Online-Zugriff noch nicht existierten. Das Nachladen von alten E-Mail-Benachrichtigungen ist somit ausgeschlossen.

Hinsichtlich der letzten Aktualisierung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:

Mit dem Auslesen und dem Erfassen der Daten aus den sichergestellten Smartphones des Beschuldigten waren drei Personen befasst. Nur diese hatten Zugriff auf die vorgefundenen Facebook-Daten innerhalb der sichergestellten Gegenstände.

Zu 8.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bei der automatisierten Auslesung der Kontaktliste wird keine Differenzierung vorgenommen. Die Kontaktliste kann entweder vollständig oder gar nicht ausgelesen werden. Die ausgelesene Kontaktliste wurde ausgedruckt und in digitaler Form auf eine CD gespeichert. Diese ist Gegenstand der Ermittlungsakten.

Die Ermittlungen werden vorliegend wegen des Verdachts einer Straftat der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Strafgesetzbuch) geführt, mithin einem Tatbestand, der in einer Begehungsform die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses, d. h. dessen öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an einen Unbefugten, voraussetzt. Betroffen waren sensible sicherheitsrelevante Informationen. In einem solchen Ermittlungsverfahren ist eine Liste der Personen, zu denen der Beschuldigte in Kontakt steht oder die Anhaltspunkte für die Personen liefert, zu denen er in Kontakt stehen könnte, für die Untersuchung von besonderer Bedeutung. Es erscheint den Ermittlungsbehörden daher nicht zumutbar, die Liste zum Zwecke der Durchsicht lediglich vorläufig sicherzustellen und Teile der Kontaktdaten bereits nach Durchsicht wieder freizugeben. Denn es können während der Ermittlungen - z. B. aufgrund weiterer Ermittlungsansätze oder aufgrund einer Auswertung sonst sichergestellter Daten - Namen Bedeutung erhalten, deren Abgleich mit der Kontaktdatenliste dann veranlasst wäre.

Die Auswertung der auf den sichergestellten Smartphones vorhandenen Daten erfolgte auf der Rechtsgrundlage der allgemeinen Durchsuchungs-, Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmenvorschriften nach den §§ 94 ff., 102 ff., 110 Strafprozessordnung (StPO) und des Beschlusses des Amtsgerichts Meiningen vom 19. Dezember 2011, der die Durchsuchung der Person des Beschuldigten sowie ihm gehörender Sachen u. a. nach Computern, Computertechnik und Speichermedien sowie die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der vorgefundenen Gegenstände angeordnet hat.

Das Amtsgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 25. Februar 2013 einen Antrag einer Abgeordneten des Thüringer Landtags auf Feststellung, dass sowohl die Maßnahme der Erhebung der Telekommunikationsverbindungsdaten als auch die Vollziehung der Maßnahme rechtswidrig gewesen seien, zurückgewiesen.

Zu 9.:

Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der betroffenen Personen sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne von § 101 StPO.

Zu 10.:

Eine richterlich angeordnete Durchsuchungsmaßnahme bzw. Beschlagnahme hat der/die von der Maßnahme Betroffene grundsätzlich zunächst zu dulden. Gegen den Durchsuchungs-/Beschlagnahmebeschluss kann der Betroffene Beschwerde (§ 304 StPO) einlegen. Gegen eine von der Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen wegen Gefahr im Verzug angeordnete Durchsuchung oder Beschlagnahme kann der Betroffene jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen (entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Dr. Poppenhäger
Minister